
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0779

Beratungsfolge:

	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	18.04.2024	Entscheidung	Ö
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	18.04.2024	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	23.04.2024	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Ortsteile Odendorf und Buschhoven
- Information über die Novellierung der Städtebauförderrichtlinien (FRL) im Jahr 2023
 - Beschluss über die aktualisierte Zeitschiene zur Beantragung von Fördermitteln aus der Städtebauförderung
 - Beschluss zur Vorbereitung der Antragsunterlagen für den STEP 2025
-

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird auf Grundlage der aktualisierten Zeitschiene erarbeitet werden und zu den Fraktionssitzungen nachgereicht.

Sachverhalt:

Im Jahr 2023 erfolgte eine umfassende Novellierung der Förderrichtlinie für die zukünftige Städtebauförderung. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) vom 15.06.2023 ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Ein Vertreter der DSK (Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft) wird in der gemeinsamen Sitzung des Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschusses sowie des Planungs- und Verkehrsausschusses am 18.04.2024 relevante Regelungen für die zukünftige Antragsstellung nach neuer Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die neue Städtebauförderrichtlinie hat zum Ziel, die Anzahl der Prozesse bei Kommunen und Bezirksregierungen zu reduzieren, sodass (Verwaltungs-) Prozesse zur Umsetzung

städtebaulicher Erneuerungsprojekte beschleunigt werden. Ein zentraler Schwerpunkt liegt darauf, einerseits Ausgabereise zu vermeiden und andererseits die Flexibilität für Kommunen bei der Umsetzung zu erhöhen.

Die nach der neuen Förderrichtlinie förderfähigen Maßnahmen wurden im Vergleich zur bisherigen Förderrichtlinien aus dem Jahr 2008 (nur) geringfügig ergänzt. Dies heißt für das ISEK Swisttal: Alle Teilmaßnahmen, die bislang förderfähig waren, sind es in Zukunft auch.

Die Neuerungen umfassen grundsätzliche Themen wie die Reduzierung des Umfangs bei der Erstellung zukünftiger Integrierter Handlungskonzepte/Integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte. Für Neubeantragungen sollen somit die Komplexität und der Umfang der Fördergebiete reduziert werden. Der Zuwendungsgegenstand umfasst nun die Gesamtmaßnahme, nicht die Teilmaßnahmen. Dies soll zu der oben dargestellten höheren Flexibilität führen, da Fördermittel nicht mehr nur für eine bestimmte Teilmaßnahme beantragt bzw. bewilligt werden, sondern flexibel innerhalb der Gesamtmaßnahme verwendet bzw. verausgabt werden können. Eine Förderobergrenze (voraussichtlich im zweiten Jahr nach Erstbewilligung) sowie ein generell vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Erstbewilligung für alle Teilmaßnahmen (optionale Inanspruchnahme) sind weitere Neuerungen.

Auf Kommunen die bereits ein bewilligtes Gesamttestat in den letzten Jahren erhalten haben kommen Übergangsregelungen und ebenfalls Neuregelungen zu. Das betrifft auch alle noch folgenden Programmanträge (zukünftig „Erst- bzw. Fortsetzungsanträge“) der Gemeinde Swisttal. So wird es zukünftig ein automatisches Auszahlungssystem geben, bei dem alle Kassenmittel jährlich voraussichtlich zum 15.12. in der jeweiligen Förderperiode ausgezahlt werden. Ein Abruf der Fördermittel wird daher für Bewilligungen neuer Maßnahmen und Projekte entfallen. Für bereits bewilligte Maßnahmen des „ISEK Swisttal – Ortsteile Odendorf und Buschhoven“ aus dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ gilt dies jedoch nicht. Sie werden wie gehabt gemäß der bisherigen Förderrichtlinie aus dem Jahr 2008 abgewickelt. Bis einschließlich 2023 ausgestellte Zuwendungsbescheide behalten Ihre Gültigkeit und stellen weiterhin die Grundlage für den jährlichen Abruf der Fördermittel im 5-jährigen Bewilligungs- und Durchführungszeitraum dar.

Neben einer separaten Antragstellung für Erst- und Fortsetzungsanträge, unter anderem um eine Trennung von Planungs- und Baukosten zu ermöglichen, wird eine neue Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) mit einer Baukostenindexierung eingeführt. Zusätzlich müssen die Planungsunterlagen für die Förderantragstellung nun mindestens Leistungsphase 6 der HOAI (Vorbereitung der Vergabe) erfüllen, im Gegensatz zu den bisherigen Mindestanforderungen von LPH 2 (Vorplanung) (Tiefbau) bzw. LPH 3 (Entwurfsplanung) (Hochbau).

Die neuen Förderbedingungen wirken sich auch auf die bisherige und insbesondere zukünftige Antrags- und Umsetzungspraxis der Gemeinde Swisttal aus. Eine aktualisierte Zeitschiene zur Umsetzung der mit Gesamttestat am 07.09.2022 vom Grundsatz durch den Fördergeber zugesicherten, wesentlichen, baulichen Maßnahmen (Umbau und Sanierung Dietkirchenhof, Neugestaltung Toniusplatz und Neugestaltung Zehnthofplatz) für die Ortsteile Odendorf und Buschhoven wird derzeit noch erarbeitet und zur Beratung in den Fraktionssitzungen nachgereicht.